

Basketball-Verband Saar e.V.
- Lehr- und Trainerordnung (LTO) -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Lehr- und Trainerordnung (LTO) des Basketball-Verbandes Saar e.V. (BVS) regelt alle Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im BVS. Sie gilt ergänzend zur LTO des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB).
2. Jeder Verein hat vor der Saison mitzuteilen, welche Trainer seine Mannschaften trainieren und betreuen (Trainer und Assistenztrainer). Jede Änderung ist dem Referenten für Lehr- und Trainerwesen bei Jugendmannschaften dem/der jeweiligen Landestrainer/in innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.
3. Es ist Trainern/Trainerinnen untersagt, zwei Mannschaften verschiedener Verein zu betreuen, die in der gleichen Liga spielen.
4. Die Strafen und Gebühren müssen zur Aus- und Fortbildung der Trainer/innen verwendet werden.

II. Organe und ihre Aufgaben

§ 2

Die Organe des Lehr- und Trainerwesens sind:

- Der Referent für Lehr- und Trainerwesens des BVS (Ref. LTW)
- Die Lehr- und Trainerkommission des BVS (LTK)
- Der Prüfungsausschuss des BVS (PAS)
- Der Trainertag des BVS (BVS-TT)
- Der Trainerbeirat des BVS (BVS-TB)

§ 3

1. Der Referent für Lehr- und Trainerwesen des BVS (Ref. LTW) wird auf Vorschlag des Trainertages auf dem BVS-Verbandstag für 2 Jahre gewählt. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Lehr- und Trainerkommission des BVS (LTK).
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ausschreibung, Organisation und Überwachung der Aus- und Fortbildungslehrgänge des BVS unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DBB, des DSB und des LSB,
- die Information und Beratung der Trainer/innen zu Möglichkeiten der Qualifikation im Bereich des BVS und des DBB,
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der LTK,
- Bei Streitfällen die Entscheidung der Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung
- Die Zusammenarbeit mit den Referenten für Lehr- und Trainerwesen der anderen Landesverbände, des DBB, des DSB und Des LSB,
- die Mitarbeit bei der Auswahl der Landestrainer/innen zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand des BVS.

3. Der Ref. LTW soll mindestens im Besitz einer gültigen B-Lizenz sein.

§ 4

1. Die Lehr- und Trainerkommission des BVS (LTK) setzt sich zusammen aus dem Ref. LTW, bis zu 4 Mitarbeiter/innen mit mindestens gültiger C-Lizenz, den Auswahltrainer, als nicht stimmberechtigten Beisitzern. Der Vorstand ist durch § 3.1 der BVS-LTO geregelt.
2. Die bis zu 4 weiteren Mitarbeiter/innen der LTK werden durch den Ref. LTW für 2 Jahre ernannt. Ist der Ref. LTW nicht im Besitz der vorgeschriebenen Lizenz nach § 3.3 der BVS-LTI, so bestimmt der geschäftsführende Vorsitz des BVS die Mitglieder der LTK. Dabei sind die Bestimmungen nach § 4.1 der BVS-LTI zu beachten.
3. Die LTK tagt in nichtöffentlichen Sitzungen.
4. Die LTK hat folgende Aufgaben:
 - Inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der D- und C-Trainerausbildung
 - Fortführung und Überwachung der Prüfungsrichtlinien für Trainerausbildung im BVS
 - Zulassung zu Ausbildungslehrgängen
 - Festlegung des Erlöschen von Lizenzen
 - Entscheidung für den Entzug von Lizenzen
 - Beschlussfassung über Mindest- und Höchstteilnehmerzahl von Aus- und Fortbildungslehrgängen
 - Festlegung von Gebühren und Honoraren der Aus- und Fortbildungslehrgänge mit Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand
 - Einstellung des Prüfungsausschusses
 - Erstellen und Verwalten einer Trainerbibliothek
 - Erstellen und Pflegen einer Trainerdatenbank
 - Öffentlichkeitsarbeit im Lehr- und Trainerwesen

§ 5

1. Der Prüfungsausschuss des BVS (PAS) setzt sich aus drei Trainer/innen zusammen. Dabei müssen zwei Mitglieder seit drei Jahren ununterbrochen die C-Lizenz, ein Mitglied mindestens die B-Lizenz besitzen. Der Trainer mit der höchsten Lizenz führt den Vorsitz des PAS, wenn nicht der Ref. LTW die höchste Lizenz besitzt.
2. Der PAS nimmt die C-Trainerprüfungen nach den vorgegebenen Richtlinien ab.
3. Die Mitglieder des PAS sollten der LTK angehören.

§ 6

1. Der Trainertag des BVS (BVS-TT) besteht aus dem Ref. LTW, der LTK und den von den Vereinen des BVS lizenzierten Trainern/Trainerinnen, wobei Übergangslizenzinhaber nicht stimmberechtigt sind.
2. Die Aufgaben des BVS-TT sind insbesondere:
 - Die Vorschlagserstellung an den Verbandstag bzgl. Der Wahl des Ref. LTW nach den Vorgaben des § 3 der BVS-LTO
 - Planung der Trainerarbeit
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten
 - Behandlung von Anträgen.
3. Der BVS-TT muss mindestens 5 Wochen vor dem jeweiligen Verbandstag tagen.
4. Der Tagungsort wird von der LTK festgelegt.
5. Die Einladung zum BVS-TT muss schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin über die Vereine des BVS an die Trainer/innen erfolgen.
6. Anträge sind bis zu 4 Wochen vor dem BVS-TT schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle Trainer/innen mit einer gültigen Lizenz innerhalb des BVS.
8. Es gelten die §§ 2 bis 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung des BVS entsprechend.
9. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

§ 7

1. Der Trainerbeirat des BVS (BVS-TB) besteht aus dem Ref. LTW, der LTK und den von den Vereinen des BVS lizenzierten Trainern/Trainerinnen, wobei Übergangslizenzinhaber nicht stimmberechtigt sind.

2. Die Aufgaben des BVS-TB sind insbesondere:
 - Planung der Trainerarbeit
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten
 - Behandlung von Anträgen.
3. Der BVS-TB tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Trainertagen zusammen. Er muss mind. 5 Wochen vor dem jeweiligen Verbandsbeirat tagen.
4. Der Tagungsort wird von der LTK festgelegt.
5. Die Einladung zum BVS-TB muss schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin über die Vereine des BVS an die Trainer/innen erfolgen.
6. Anträge sind bis zu 4 Wochen vor dem BVS-TB schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle Trainer/innen mit einer gültigen Lizenz innerhalb des BVS.
8. Es gelten die §§ 2 bis 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung des BVS entsprechend.
9. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit.
10. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 8

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt alle Einzelheiten zur Traineraus- und Fortbildung innerhalb des BVS.
2. Innerhalb der Zuständigkeit des BVS werden folgende Ausbildungslehrgänge unter Beachtung der Rahmenrichtlinien der DBB-LTK zur Trainerausbildung durchgeführt:

- **D-Trainer**

Ziel der Ausbildung ist es, eine/n Trainer/in zu befähigen, Anfängermannschaften sowie freizeit- und Breitensportorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften selbständig zu trainieren und zu betreuen. Die D-Trainerausbildung ist zugleich Grundausbildung und Voraussetzung für die Ausbildung zum C-Trainer.

Die Inhalte der D-Trainerausbildung ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des DBB zur Trainerausbildung. Sie sind im Einzelnen:

Theorie:	Trainings- und Bewegungslehre	9	UE
	Sportbiologie und –medizin	2	UE
	Pädagogik, Methodik und Didaktik	10	UE

	Sportorganisation	4	UE	zus. 25 UE
Praxis:	Individualtechnik und –taktik	26	UE	
	Gruppentaktik	4	UE	
	Spezielle Themen	5	UE	zus. 35 UE
		<u>60</u>	<u>UE</u>	

- **C-Trainer**

Ziel der Ausbildung ist es, eine/n Trainer/in auf die Betreuung von Jugend-, Freizeit- und/oder Seniorenmannschaften unterhalb der Regionalliga vorzubereiten. Der Trainer/Die Trainerin soll lernen, Training und Wettkämpfe im leistungsorientierten Basketballsport zu planen, durchzuführen, zielgruppengerecht zu variieren und auszuwerten. Der Trainer soll befähigt werden, organisatorische, alters-, personen- und vereinsbezogene Bedingungen in sein Handeln einzubeziehen. Insbesondere soll die Demonstrationsfähigkeit der Trainer/innen geschult und geprüft werden. Die C-Trainerlizenz ist Voraussetzung zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung für die B-Trainerausbildung des DBB.

Die Inhalte der C-Trainerausbildung ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des DBB zur Trainerausbildung und bauen auf den in der D-Trainerausbildung vermittelten Lehrinhalten auf. Sie sind im Einzelnen:

Theorie:	Trainings- und Bewegungslehre	8	UE	
	Sportbiologie und –medizin	4	UE	
	Sportpsychologie	2	UE	
	Pädagogik, Methodik und Didaktik	2	UE	
	Sportorganisation	4	UE	zus. 20 UE
Praxis:	Individualtechnik und –taktik	15	UE	
	Gruppentaktik	10	UE	
	Mannschaftstaktik	10	UE	
	Spezielle Themen	5	UE	zus. 40 UE
		<u>i. 60</u>	<u>UE</u>	

3. Die B- und A-Trainerausbildung unterliegt ebenso wie die Diplomtrainerausbildung der Zuständigkeit des DBB.
4. Die LTK kann auf begründeten Antrag den B-Trainerkandidaten des BVS ein Empfehlungsschreiben zur Zulassung zur B-Ausbildung ausstellen.

§ 9

Vorraussetzung zur Zulassung zur D-Trainerausbildung sind:

- Mitglied in einem Verein des BVS

- Mindestalter: 15 Jahre
- Einzahlung der Lehrgangsgebühr
- Sonstige durch die LTK festgelegte Voraussetzungen

§ 10

1. Voraussetzungen zur Zulassung zur C-Trainerausbildung sind:

- Mitglied in einem Verein des BVS
- C-Schiedsrichterlizenz
- Gültige D-Trainerlizenz
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste –Hilfe-Kurs
- Mindestalter 17 Jahre
- Einzahlung der Lehrgangsgebühr
- Sonstige durch die LTK festgelegte Voraussetzungen

2. Die Prüfung zur C-Trainerlizenz umfasst einen Theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil gliedert sich in eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung teilt sich in einer Lehrprobe und einen Test, der die Demonstrationsfähigkeit des Kandidaten darstellt. Dieser Test wird nach den Vorgaben der DBB-LTK durchgeführt und besteht aus einem Technik-Parcours und einem Spiel 3-§.

3. Die praktische Prüfung sollte 60 Minuten, die schriftliche 45 Minuten und die mündliche 20 Minuten nicht überschreiten.

4. Der Lehrprobenentwurf ist 1 Woche schriftlich vor der Prüfung einzureichen. Das Lehrprobenthema ist per Losverfahren aus den in der C-Ausbildung vermittelten Inhalten zu ermitteln. Der Kandidat/die Kandidatin erhält es spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 11

1. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Teile mindestens mit ausreichend beurteilt worden sind.

2. Bei C-Trainer kann die Empfehlung zur B-Trainerausbildung des DBB nicht erteilt werden, wenn die Demonstrationsfähigkeit nicht mit mindestens gut beurteilt worden ist.

3. Den Prüfungskandidaten ist das Prüfungsergebnis mit Begründung mitzuteilen.

4. Von der Gesamtprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches das Prüfungsergebnis und dessen Begründung enthält.

5. Gegen diese Entscheidung des PAS kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses gebührenpflichtig beim Ref. LTW Einspruch eingelegt werden. Der Ref. LTW entscheidet in Absprache mit der LTK letztinstanzlich über diesen Einspruch.

§ 12

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres gebührenpflichtig wiederholt werden.
2. Dabei müssen die nicht bestandenen Teile wiederholt werden.
3. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die Wiederholungsprüfung nicht, so kann der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einem kompletten Ausbildungslehrgang wiederholt werden.
4. Auf Antrag kann die Prüfung zur Demonstrationsfähigkeit gebührenpflichtig wiederholt werden, falls die zur Empfehlung zur B-Trainerausbildung nötig ist, und sie zuvor nicht mit gut bestanden worden ist.

§ 13

1. Auf schriftlichen Antrag kann gebührenpflichtig von der LTK unter folgenden Voraussetzungen eine D- oder C-Trainerlizenz erteilt werden:
 - Bundeskaderspieler/in (Mindestalter 18 Jahre)
 - Bundesligaspieler/in (Mindestalter 18 Jahre)
 - Sportlehrer/in
 - Trainer/in mit entsprechenden ausländischen Lizenzen
2. Die LTK entscheidet über etwaige Prüfungen, bzw. ein Kolloquium mit dem Antragsteller, um die Lizenz zu erteilen, bzw. nicht zu erteilen.

§ 14

1. Die Gültigkeit einer erteilten Lizenz beginnt mit dem Tage der Erteilung und endet am 31 Juli, im 3 Jahr des Lizenzbesitzes. Das Datum des Erlöschens der Lizenz wird auf der Rückseite des Ausweises vermerkt.
2. Erteilte Lizenzen werden jeweils um 3 Jahre verlängert. Voraussetzung dazu ist eine vom BVS anerkannte Fortbildungsveranstaltung von 15 Stunden während der Gültigkeitsdauer der Lizenz. Die Verlängerung der Lizenz wird auf dem Ausweis vermerkt.
3. Der BVS bietet jährlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung an. Diese Veranstaltung wird nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Über die Durchführung und die Inhalte entscheidet die LTK.
4. Per Antrag muss gebührenpflichtig bei verlorengegangenen Lizenzen beim Ref. LTW eine neue Lizenz beantragt werden. Das gleiche gilt für Trainer die D- und C-Trainerlizenzen anderer Landesverbände besitzen und diese umschreiben möchten. Dabei muss die alte Lizenz eingeschickt werden.

5. Bei erloschenen Lizenzen entscheidet die LTK, ob eine Teilnahme an einer Trainerfortbildung genügt oder die Prüfung, bzw. die komplette Ausbildung wiederholt werden muss, um die Gültigkeit der Lizenz wieder zu erlangen.

§ 15

1. Ein als Spieler oder Schiedsrichter gesperrter Trainer/in ist während der Sperre auch als Trainer suspendiert. Die Sperre ist von der aussprechenden Stelle dem Ref. LTW mitzuteilen.
2. Der Trainerausweis muss im Falle einer Suspendierung an den Ref. LTW eingeschickt werden

§ 16

Die Vereine haften für ihre Trainer als Gesamtschuldner.

§ 17

Die BVS-LTO tritt mit Annahme durch den Verbandstag am 01.08.1998 in Kraft.

Strafenkatalog:

Geldstrafen oder Geldbußen

Verstoß gegen die Meldepflicht von Trainer/innen (BVS-LTO § 1.2)		
	Pro Mannschaft:	10,20 €
Verstoß gegen die Trainerregelung (BVS-LTO § 1.3)		
	<u>Erstmalig:</u>	Abmahnung u. 25,50 €
	<u>Im Wiederholungsfall:</u>	Punkteabzug u. 51,10 €